

Empfehlung des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung stellt fest:

Gesetzesfolgen sind gemäß § 43 Absatz 1 Nr. 5 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) als Bestandteil der Begründung in jeder Gesetzesvorlage der Bundesregierung darzustellen. In § 44 Absatz 1, Satz 1, GGO wird der Begriff der Gesetzesfolgen als „die wesentlichen Auswirkungen des Gesetzes“ definiert. Des Weiteren weist dieser Paragraph explizit darauf hin, dass die Auswirkungen für den Haushalt darzustellen sind (§ 44 Absatz 2 GGO).

In der Praxis beschränkt sich die Gesetzesfolgenabschätzung, nicht zu letzt wegen dieser Vorschrift, oftmals auf eine Darstellung der fiskalischen Folgen.

Zur weiteren Optimierung des Gesetzgebungsprozesses sind daher zusätzliche Informationen, insbesondere eine Darstellung und Abwägung der möglichen Zielkonflikte aus ökonomischen, ökologischen und sozialen Interessen sowie eine Darstellung der Auswirkungen des Gesetzesvorhabens in Bezug auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie erforderlich.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung empfiehlt der Bundesregierung folgende Änderungen in der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO):

1. Die Gesetzesfolgenabschätzung gemäß § 44 GGO sollte auch darstellen, inwieweit die Auswirkungen des geplanten Vorhabens einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen.

2. In § 47 Absatz 1 GGO sollte die Aufzählung der Adressaten einer frühzeitigen Zuleitung des Entwurfs einer Gesetzesvorlage um den Deutschen Bundestag ergänzt werden. Nach Zuleitung sollte dem Deutschen Bundestag die Möglichkeit eröffnet werden, eine ergänzende Gesetzesfolgenabschätzung nach Nachhaltigkeitskriterien zu veranlassen.

Begründung

Zu 1. In § 44 Absatz 1 GGO sind die Gesetzesfolgen als wesentliche Auswirkungen des Gesetzes definiert. Aber nur hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen eines Gesetzesvorhabens ist eine umfassende Darlegungspflicht vorgesehen. Ansonsten sind keine weiteren Kriterien zur Gesetzesfolgenabschätzung genannt. Über die finanziellen Aspekte hinaus sollten Gesetzesvorhaben jedoch auch unter weiteren Nachhaltigkeitskriterien geprüft werden.

Zu 2. Eine möglichst frühe Zuleitung der Gesetzesvorlagen auch an den Bundestag ermöglicht es den Parlamentariern, sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt mit einem Gesetzesvorhaben zu befassen. Vor allem bei den ressortübergreifenden Nachhaltigkeitsaspekten kann eine Betrachtung aus verschiedenen Perspektiven nur förderlich sein. Die Zusammenarbeit des Deutschen Bundestages mit den Bundesministerien vor Beschlussfassung der Ressorts bei der Prüfung der Nachhaltigkeit des Gesetzesvorhabens in einem transparenten Verfahren kann die Qualität und Akzeptanz für bestimmte Vorhaben deutlich erhöhen.